Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 48 (1928)

Artikel: Das "Gut" in Zürich-Aussersihl

Autor: Wydler, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Das "Gut" in Zürich-Hussersihl.

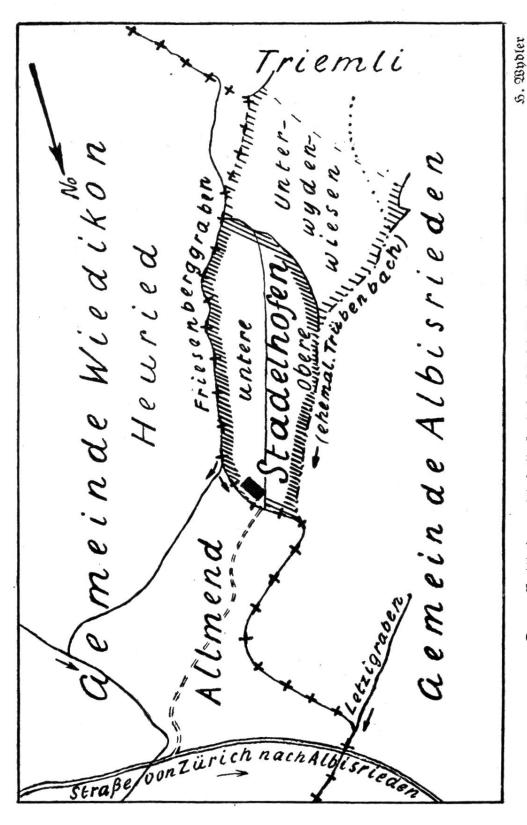
Von g. Wydler, Oerliton.

Etwa ½ Kilometer südwestlich vom Zürcher Krematorium, noch auf Stadtboden, liegt das "Gut", bestehend aus drei Bauernshäusern mit ihren Scheunen und Schuppen, einem kleineren Wohnshaus und den südlich, bergwärts, anschließenden Wiesen. Es umfaßt ein Gebiet von 8½ Hektaren oder 23½ Jucharten Land und stellt noch heute eine wirtschaftliche Einheit dar wie vor mehr als zwei Jahrhunderten, und wie es der größte Teil schon vor mehr als einem halben Jahrtausend war. Es ist das eine seltene Erscheinung in der Nähe unserer Stadt, die sich ja gerade in dieser Richtung während der letzten Jahrzehnte baulich ganz außerordentlich entswickelt hat, und wo das zu den alten Bauernhäusern gehörende Land sassen sieht worden ist.

Die Geschichte dieses "Gutes", die bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht, weist eine Anzahl bemerkenswerter, für ihre Zeit bezeichnende Geschehnisse und Verhältnisse auf: Geldnöte eines anzgesehenen Zürchers von altem Adel, sonderbar anmutende Bestimmungen betreffend Abgabenbezug, Streitigkeiten wegen Zehnten und wegen Gemeindezugehörigkeit, Erwerbung des Gutes durch Zürcher Patrizier und vermögliche Bürger. —

Noch vor 2½ Jahrhunderten stand im "Gut" kein Gebäude und gehörten nur die untern 15 Jucharten zusammen. Sie hießen

Anmerkung. Quellen, wennr Ort nicht angegeben, im Staats-Archiv Zürich. — Die hier oft genannten Grund-Protokolle Wiedikon-Albisrieden liegen auf der Notariatskanzlei Wiedikon.



Das "Gut" (gen. Stadelhofen) in Bürich-Außersihl um 1700.

Die Stadelhoferwiesen

oder kurzweg die "Stadelhofen". In dem auf zuverlässigen Bersmessungen fußenden Sihlfeld-Zehntenplan von 1681 1) ist nicht ihr Name, sind aber deren Grenzen eingetragen. Diese stimmen, außsgenommen im Süden, mit denen des heutigen "Gutes" überein.

Die Stadelhoferwiesen waren etwas ganz für sich Abgeschlos= senes. Der aus dem Friesenberg kommende Bach oder Graben grenzte fie nicht nur östlich gegen das Wiedikoner Heuried ab wie heute, sondern auch noch nördlich gegen die Wiedikoner Allmend 2). Gegen Westen schnitt sie der bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Triemli hinunterlaufende Trübenbach 3) von den Albisrieder Holzwiesen ab. Die sonderbar geformte Südgrenze, gegen den Uetliberg hin, von welcher sich ein Stück als etwas vertiefter Fahrweg erhal= ten hat, dürfte von einem Bewässerungsgraben herrühren, dessen Lauf der Wannenform des dortigen Geländes angepaßt worden war. — Verstärkt wurde diese Abtrennung noch durch einen Grünhag (efad), der dem Friesenberggraben 4), sicher auch dem Trübenbach entlang, wahrscheinlich aber ringsum ging. — In dieser Abge= schlossenheit der Stadelhoferwiesen an der Grenze von Wiedikon und Albisrieden ift der Grund zu suchen für die erwähnten Uneinig= keiten wegen ihrer Gemeindezugehörigkeit und für die Streitigkeiten wegen des Zehntens.

In Bögelin's "Altem Zürich" (II. Bd., S. 702) und darauf fußend in Dr. Conrad Escher's Chronik von Wiedikon und Außersihl findet sich veröffentlicht, was im Selnauer-Urbar von 1474 über die Stabelhoferwiesen vorhanden ist. Indessen sehlt der Hinweis, daß das die untern Gutwiesen seien. Die Angabe "zwischen Wiedikon und Albisrieden" ist zu unbestimmt, "im Heuried" unrichtig. — Die Lage läßt sich aber durch verschiedene Dokumente feststellen. Einmal hieß das "Gut" seit dem Austauchen dieses Namens (Mitte 17. Jahrhundert), bis ins zweite Drittel des letzten Jahrhunderts

¹⁾ Original von Conrad Werdmüller unauffindbar. Kopie von 1797 im Stadt-Archiv Zürich.

²⁾ Es ist dies der "runß" im Selnauer-Urbar, S. 82, Spit.-Archiv, H I 154. Siehe auch Sihlfeld-Zehntenplan von 1681.

³⁾ Siehe Gygersche Kantonskarte von 1667.

⁴⁾ Pap. Urk. Wiedikon, Nr. 22, von 1570, Stadt-Archiv.

hinein "das Gut, Stadelhofen genannt"⁵). Sodann geben die versschiedenen Großmünsters und Spitalurbarien ganz eindeutigen Aufschluß. Uebrigens tut das schon die älteste, jene Matten betreffende Urkunde vom Jahre 1370 (s. Anhang S. 129)⁶).

I. Die Stadelhoferwiesen bei der Abtei Zürich. . . . 1370—1426.

Grundherrin über diese Wiesen war schon im 14. Jahrhundert die Fraum ünsterabtei in Zürich?). Der Grundzins bestrug zwei Mütt Kernen und mußte in den der Abtei zustehenden Kellhofzu Stadelhofen abgeliesert werden. Hiervon haben die Wiesen ihren Ramen erhalten. — Die Kirche St. Peter, die ebenfalls seit langem von der Abtei abhängig war, bezog von dorther jährlich ein Fuder Heus. Diese Abgabe rührt vielleicht daher, daß jene Wiesen in ältester Zeit zu St. Peter gehört hatten; sie kann aber auch von einer spätern Schenkung herstammen, was z. B. 1588 vom Großmünsterstift behauptet worden ist ⁹).

1370 hatte der Schultheiß der Stadt Zürich, Ritter Ebershard urd Müllner, auf der Stadelhofen eine Gült liegen, die ihm jährlich 3½ Mütt Kernen einbrachte. Ende des Jahres verkaufte er die Gült dem Kloster Selnau bei Zürich. — In der bestreffenden Urkunde v. 18. Nov. 1370 (abgedruckt S. 129/30)10), aus der wir all die oben erwähnten Verbindlichkeiten ersahren, verzichtet auch des Kitters Gemahlin, Frau Pauline, auf alle Kechte, die ihr an diesen Grundstücken zustehen könnten. — Zu Ansang des folgensden Jahres wiederholte sie, "Paula die Mülnerin von Kien" in einer besondern Urkunde 11) den Verzicht, nachdem ihr Gemahl die "rechtung", die er an jenen Wiesen besessen, dem Kloster um 51 Gulden verkauft habe.

⁵⁾ Grund-Prot. Wied.-Abisrieden, 17.—19. Ihd.; erstmals Bd. I, S. 55, 1644. — Brand-Asset. Regist. Außersihl, 1812, 1828. — Pap. Urk. Wied. Nr. 145, in regier.-rätl. Entscheid von 1835: der Stadelhof.

^{6 7 8)} Spit.=Urk. Mr. 429.

⁹⁾ Sie war damals schon in eine solche von 1 Pfund Geld umgeswandelt. Es sei vor altem eine Gottesgabe gewesen. Stifts-Prot. G I 30, Seite 206.

¹⁰⁾ Spit.≠Urf. Nr. 429.

¹¹⁾ Spit.=Urf. Nr. 431.

Auf dieses Pergament ist geklebt und genäht ein Zeddel, dessen Inhalt verrät, daß Geldverlegenheiten den Ritter zu jener Versäußerung bewogen hatten. Die Rückseite des Papiers trägt die Reste eines aufgeklebten kleineren Siegels und die Aufschrift: "Kiensaft von des Mülners wisen". Innen ist zu lesen:

"Der erwirdigen miner gnedigen frowen der ebtischin des gotzhus an Seldnow thun ich Chunrat Khenast 12) ze wissen, als ich an üch verbotten hatt, das gelt, so ir minem herren herr Eberhart Mülner schuldig sint, das ich üch des gebottes ledig sag, won min herr der Mülner hat mich vertröst des, so er mir schuld was."

Um 1420 besaß das Kloster Selnau auch die Erblehenschaft über die Stadelhoferwiesen ¹³); vielleicht stand sie ihm aber schon vor der Erwerbung der Gült zu.

1424 verlieh die Abtei den Kellhof zu Stadelhofen der Stadt 3 ürich 14).

II. Die Stadelhoferwiesen beim Kloster Selnau in Zürich. 1426—1525.

1426 — es war zur Zeit der großen Gebietserwerbungen durch die Stadt — ließ sich diese vom Klost er Selnau 40 Gulden geben und verpfändete ihm dafür die zwei Mütt Kernen, die es als Grundzins von jenen Matten nach Stadelhosen zu entrichten hatte ¹⁵). Zu dieser Abgabe war also das Kloster erst wieder nach der Kückzahlung jener Summme verpflichtet. Wir hören aber von da an nichts mehr von jener Abgabe: die Stadt wird das entlehnte Geld nie mehr zurückbezahlt haben, und so wird zum Schlusse auch noch die Grundherrschaft über die Stadelhoserwiesen auf das Kloster übergegangen sein, die sich von 1457¹⁶) an nachweisen läßt. Dagegen erhielt sich die Pflicht der jährlichen Lieserung des Fuders Heu an die Kirch e zu St. Peter. Es kam dem Geistlichen zugut, der den St. Katharinen-Altar daselbst bediente und die Frühmesse las. Iwar hatte es, wie wir durch das Selnauer-Urdar von 1474¹⁷) er-

¹²⁾ Wohl der Kellhofer zu Stadelhofen. 1334 Berthold Kienast, 1342 Hermann Kienast, Keller zu Stadelhofen. 1349 Konrad Kienast in Stadelshofen haushablich. — Nüsch und Bruppacher, Altes Zollikon, S. 416, und Bögelin. Altes Zürich, II., S. 457.

^{13 15)} Spit.=Urf. Nr. 704.

¹⁴⁾ Vögelin, Altes Zürich, II., S. 457.

¹⁶ 17) Spit.≥Archiv, H I 154, S. 82.

fahren, mit dem Bezug des Heues seinen Haken: Beim Berlassen der Stadelhosen hatte der Anecht des Frühmessers mit dem geladenen Wagen den Friesenberggraben zu durchqueren. An diesem "runß" durste er keine Beränderungen zum Zwecke leichterer Nebersahrt vornehmen. Dagegen war ihm gestattet, 10 Stück Vieh vor den Wagen zu spannen. Brachte er diesen aus der Wiese durch den Graben und noch 7 Fuß darüber hinaus in die Allmend, gehörte das Heusen serrn. Blieb das Fuder aber vorher stecken oder siel es um, war das Heusenschen und behielt es dann offenbar der diese Wiesen bewirtschaftende Bauer. (S. Anhang S. 130.)

Aus diesem Bericht ersehen wir auch, daß schon damals die Halbierung der Stadelhofen der Länge nach, gegen den Berg hin, durch einen Graben bestand, eine Trennung, der wir dann während Jahrhunderten begegnen. Dabei hieß die an das Heuried stoßende Hälfte die untere, die andere die obere Stadelhofen, entweder, weil diese teilweise etwas höher liegt als jene, oder weil sie für die, welche sie nutten, die Albisrieder, die nähere war, oder aus beiden Gründen. Jeder der beiden Teile umfaßte also 7½ Juscharten, welche Angabe wir für die untere Hälfte später auch anstressen, welche Angabe wir sür die untere Hälfte später auch anstressen, welche Angabe wir sür die untere Hälfte später auch anstressen, welche Angabe wir sür die untere Hälfte später auch anstressen, welche Angabe die älteren Angaben ihnen nur je vier Mannwerk 5 Jucharten zumessen. Die Trennungslinie ist in dem eingangs erwähnten Zehntenplan eingezeichnet; sie ist auch jetzt noch gegen die Häuser hin in Form eines Grabens erhalten.

1457 verlieh das Kloster die Matten um jährlich 3 Mütt Kernen und das Fuder Heu nach St. Peter dem Leonhard Krippste in von Albisrieden zu Erbe; ¹⁹) 1474 hatten sie zu den nämlichen Bedingungen der Meiger (= Meier) von Friesenberg und der Gulden er von Albisrieden inne²⁰).

1506 zog das Kloster die untern Stadelhosen wieder ganz an sich, indem es dem Heini (Meier von) Friesenberg seine Erbslehenrechte darauf um 27 Gulden abkaufte²¹). 1517 lieh es sie mit andern Gütern zusammen dem Wernliund Förg Keller zu Wiedikon²²).

¹⁸⁾ Grund=Prot. Wied.=Albisrieden, Bd. II, S. 154, siehe auch S. 125 und 131 dieser Arbeit.

^{19 20)} Selnauer Urbar im Spit.=Arch., H I 154, S. 82.

²¹⁾ Spit.=Urf. Mr. 1025.

²²⁾ Bögelin, Altes Zürich, II., S. 702.

III. Die Stadelhoferwiesen beim Spital in Zürich.

Von 1525 an, zum Teil bis 1816.

1525, anläßlich der Reformation, wurde das Kloster Selnau aufgehoben und sein Besitz dem Spital zugesprochen. Damals wird auch die jährliche Lieferung des Fuders Heu nach St. Peter in einen jährlichen Zins von 1 Pfund Geld umgewandelt worden sein, von welcher Verpflichtung wir allerdings erst etwas später erfahren.

1. Die obern Stadelhoferwiesen.

Fedenfalls diese Hälfte der Stadelhofen war schon 1474 Erbslehen der Guldener zu Albisrieden²³), die sie neben ihrem Spitalerhof²⁴) daselbst bewirtschafteten. Seit der Reformation bildete sie einen Bestandteil dieses Hofes und blieb bei ihm bis 1629.²⁵) Da ging sie um 525 Gulden an die Meier von Wiedikon über²⁶), die sie 1691 dem Besitzer der untern Matten verkauften²⁷). — Der Grundzins an den Spital betrug einen Mütt Kernen²⁸). Die Abgabe des Pfundes Geld nach St. Peter²⁹) lastete anfänglich auf dem Inhaber der obern, später dauernd auf dem der untern Wiesen.

2. Zehntenzwiste wegen der untern Stadelhofen.

1584—1685.

Dieser untere, seewärts gelegene Teil wurde bei seinem Uebersgang an den Spital dem Hans Bockhorn in Albisrieden³⁰), später den Wholern ³¹) daselbst verliehen.

Heini Wydler brach in den 80er Jahren mehr und mehr von dem Lande mit dem Pfluge um. Da meldete sich 1584 das Groß= münster ftift in Zürich, auch Propstei genannt, welches Grund= und Zehntenherr in Albisrieden war, und begehrte den Zehnten

²³) j. S. 120.

²⁴) Spit.=Urbar, H I 6, S. 183.

²⁵ ²⁶) Spit.≥Arch., H I 223, S. 160.

²⁷) Spit.≈Arch., H I 14, S. 24.

²⁸⁾ Spit.=Arch. H I 390, Bl. 246; Grund=Protokolle.

²⁹⁾ Stifts=Aften von 1587, G I 5.

³⁰⁾ Spit.=Arch., H I 23.

³¹⁾ Stifts-Aften von 1587 (in G I 5).

von jenem Getreide³²). Es anerkannte die jährliche Abgabe von 1 Pfund an die Kirche zu St. Peter nicht als Geld für Zehnten und berief sich erstens auf eine Urkunde des deutschen Kaisers Otto vom Jahre 964, laut welcher dieses Gotteshaus in Albisrieden keinen Zehnten habe, und auf eine Ratserkenntnis von 1551, nach der die Rieder den Zehnten nicht nur von allen Aeckern, sondern auch von den Wiesen dem Stifte schuldeten. Die Chorherren scheinen aber mit dieser Begründung ihrer Ansprüche keinen Erfolg gehabt zu haben, wohl, weil die Zugehörigkeit der Stadelhosen zu Albisrieden von Wiedikon bestritten wurde. (S. nächsten Abschnitt.)

1587 erneuerte sich der Streit³²). Er wurde durch die Rechensherren des Stiftes (diesem zugeordnete Mitglieder des Kleinen und Großen Kates) zu seinen Gunsten entschieden. In der Urteilssbegründung wird die Bannzugehörigkeit nicht einmal erwähnt; maßegebend war die "uralte" Zehntenbeschreibung des Stiftes, die 1559 von einer Abordnung des Kates in Zürich und den Geschworenen der Gemeinde Wiedikon neuerdings bestätigt worden war. Nach dieser bildete der Friesenbergbach die Grenze zwischen Propsteis und Fraumünsterzehnten und lagen die Stadelhosen also im Zehntenbezirk der Propstei. Die Herren ließen der Peterkirche ihr jährliches Pfund, welches nicht Zehntengeld sein könne. Sie sprachen dem Stift aber auch den Heuzehnten von jenen Matten nicht zu, weil es ihn bisher nicht bezogen hatte, dagegen den Zehnten, wenn daselbst G et r e i d e gepflanzt würde. — Für jenes Jahr traf es ihm 6 Gulden, indem für den dort gewonnenen Kernen 60 Gulden gelöst worden seien³³).

Ein Jahr später ging dieses Ackerland um 550 Pfund — für über ein Jahrzehnt — an die Wetzell in Wiedikon über. Dabei wurde vor der Propstei gefertigt, diese also als Zehntenherrin anerskannt³⁴).

1630, unter Amtmann Schwhzer³⁵), war das Land mit Weizen angesäet, und mußte das Stift sein Zehntenrecht daran aufs neue verteidigen, diesmal gegen die Gemeinde Wiedisteden war damals bereit, die Zugehörigkeit der Stadelhofen

³²⁾ Stifts-Aften von T587 (in G I 5) und 1630 (in G I 4).

^{33 34)} Stifts=Aften, G I 5, 1587.

³⁵⁾ Spital=Archiv, H I 390, Bl. 246.

³⁶⁾ Stifts-Aften von 1630 (in G I 4) und Stifts-Prot., G I 30, S. 699).

und anderer Gebiete zum Banne Wiedikon zu anerkennen (siehe Seite 124), und diese Semeinde hielt dafür, daß darin daß Zehntensbezugsrecht inbegriffen sei. Die Propstei beharrte aber auf der alten Zehntenmark, und die beiden Obervögte von Wiedikon—Albisrieden gaben ihr auf dem Maiengericht zu Albisrieden im Jahre 1635 Recht³⁷).

Jahrzehnte, lang muß dann — unter Landvogt Schwh= zer, Besitzer der untern Stadelhofen von . . $1644 = 55^{38}$) . . — hier kein Getreide angebaut worden sein, das Stift also nichts erhalten haben. So ift es wohl zu erklären, wenn 1667 Meifter Sans Rudolf Schwhzer, Bürcher Bürger, Hauptmann und Marchstallmeister, jene als zehntenfrei verschrieb39) — Grundzins an den Spital und Geldzins an die Peterkirche waren damals schon abgelöft —, und sein Nachfolger, Hans Konrad Morff, Ziegler von Zürich, fie als in gleicher Freiheit stehend 1685 den Herren Orell vom Rürrißhelm verkaufte40). Da brachte die Propstei vor, was offen= bar die Rechenherren anläglich des zweiten Zehntenspanes bestimmt Jene Matten gehörten in den Bezirk der 18 Mannwerk Wiesen (Stadelhofen und Unterwydenwiesen41), die wohl vom Beunicht aber vom Fruchtzehnten befreit seien. Der Rat in Zürich pflichtete ihr bei, umso mehr, als, wie er erklärte, das anstokende Heuried (dem Fraumunfter gegenüber) in gleicher Schuldigkeit begriffen sei42).

Von nun an hören wir nichts mehr von Anständen wegen des Zehntens.

3. Bannzugehörigkeit der Stadelhoferwiesen.

Bei den Zehntenstreitigkeiten hatte das Stift mehr als einmal darauf hingewiesen, daß die Stadelhofen im Bann der Gemeinde Albisrieden lägen und ihm schon aus diesem Grunde pflichtig seien. Damit stand es in Widerspruch mit der Wiedikon er Offen ung, nach welcher der Trübenbach die Grenze zwischen den

³⁷⁾ Stifts=Prot., G I 30, S. 701.

³⁸⁾ Grund.=Prot. Wied.=Albisrieden, Bd. I, S. 55 und 159.

³⁹⁾ Grund=Prot. II. Wied.=Albisrieden, S. 48.

⁴⁰⁾ Grund=Prot. II. Wied.=Albisrieden, S. 314.

⁴¹⁾ Südl. an die Stadelhofen anschließend.

⁴²⁾ Stifts-Aften, G I 7.

beiden Gemeinden bildete. Es ist nun auffällig, daß die Schieds=richter, auch der Rat in Zürich, zu dieser Frage damals nie Stellung nahmen, um so mehr, als letzterer das doch früher getan hatte und es nachher wieder tat.

Hinschtlich der Bannzugehörigkeit ist folgendes bekannt. Die Urkunden von 1370 und 71 berühren jene Frage überhaupt nicht. Dagegen lagen die Stadelhosen nach der Ratsurkunde von 1426⁴³) in den Gerichten Albisrieden; auch das Selnauer-Urbar von 1474 weist sie dorthin. Allein die aus dem gleichen Jahrhundert stammende Offnung von Wiedikon nimmt sie für diese Gemeinde in Anspruch. — Die Urkunden und andere Schriftstücke des 16. Fahr-hunderts bezeichnen sie meistens nur als zwischen Wiedikon und Rieden gelegen.

1584 also behauptete das Stift, sie gehörten zu Albisrieden. 1629 wurde die Wiedikoner Offnung abgeschrieben, und auch hier wird der Trübenbach als Gemeindegrenze gegen Albisrieden hin bezeichnet.

Wie nun aus den Aften erhellt, war 1630 Albisrieden mit einer entsprechenden neuen Vermarkung einverstanden, wodurch das äußere Triemli und beide Stadelhofen an Wiedikon gekommen wären44). Das rief dann also die Propstei zur Verteidigung ihrer bisher dort inne gehabten Zehntenrechte auf den Plan. Aus diesem Handel geht deutlich hervor, daß die alte Zehntenmark von 1507 daselbst zugleich Gemeindegrenze gewesen und also beide Gebiete bisher tatsächlich zu Albisrieden gehört hatten. Sie verblieben dieser Gemeinde aber auch weiterhin; jene Grenzbereinigung kam nicht Syger läßt zwar in seiner Kantonskarte von 1667 den Trübenbach die von Wiedikon immer verlangte Grenze bilden. Der Zehntenplan von 1681, bzw. dessen spätere Kopie, stellt sogar die Stadelhofen als zu jener Gemeinde zehntenpflichtig dar, was also ganz unrichtig ist. Allein die doch in Wiedikon geschriebenen Grund= protofolle dieser Zeit unterscheiden immer zwischen einem Wiedi= koner= und einem Albisrieder Klein=Albis, welch letterer bis gegen den Friesenberg hinreiche⁴⁵). Die Gemeindegrenze war also dort

⁴³⁾ Spit. = Urf. Nr. 704.

⁴⁴⁾ Stifts=Prot. G I 30, S. 699, und Stifts=Aften von 1630 in G I 4.

⁴⁵⁾ Z. B. Bd. I, S. 25, 1644, und Bd. II, S. 24, 1666; Acker unterm Friesenberg und Küngsmatten stoßen an Rieder Albis.

die alte geblieben; immer noch fiel sie mit der Zehntengrenze zussammen, gehörten Triemli und Stadelhofen zu Albisrieden.

1685 wies auch die Propstei wieder darauf hin, die Stadelhofen seien Riederbolden, und einige Wonate nach diesem letzten Zehntenspan anerkannte es der Rat in Zürich ganz ausdrücklich. Es geschah dies 1686, anläßlich der Erbauung des ersten Hauses in jenen Wiesen (siehe nächsten Teil).

Noch 1704⁴⁶) und 1714⁴⁷) gehörten die Stadelhofen zu Albiszieden; 1722⁴⁸), und von da an immer, werden sie in den Grundsbüchern als in den Gerichten Wiedischnet. Die Gründe, die zu diesem Uebergang führten, sind nicht bekannt. Erleichtert wurde er jedenfalls dadurch, daß seit langem weder die Eigentümer noch die Lehensleute aus Albisrieden stammten und daß letztere wie die Wiedikoner nach St. Peter kirchgenössig waren⁴⁹).

1787, bei Anlaß der Ablösung Außersihls von Wiedikon, wurden die Stadelhofen, wurde das "Gut" der ersteren Gemeinde zusgeteilt, bei welcher es blieb, bis es mit dieser an die Stadt kam.

4. Bei der Erbauung des ersten Sauses im "Gut", 1686.

1685 also erwarben die Herren Gebrüder Melchior, Hans Jakob und Hans Ulrich Orellvom Kürriß helm in Zürich die untern Stadelhofen⁵⁰). Dann erfuhr der Kat, daß die Herren vorhatten, auf diesem "in den Grichten Kieden erkaufftem Landgutt, so etwas zu 7 Jucharten groß", einen Bau mit Wohnung aufführen zu lassen, weil sonst dort nichts sicher sei. Der Kat bestellte eine Kommission, die in Erfahrung zu bringen hatte, was für ein Bau dort beabsichtigt sei, und prüfen mußte, ob er semandem schaden könnte⁵¹). Die Versordneten berichteten auf ihren Augenschein hin, die Herren Orell bäten, sie "ein Baüwli der Enden aufführen zu laßen, bestehende

⁴⁶⁾ Urteilbuch der Vogtei Wied.≤Albisrieden B VII 26, Nr. 2, S. 26.

^{47 49)} Grund-Prot. Wied.-Albisrieden, Bd. IV, S. 74. Hier ist der Eintrag ". . das Gut, Stadelhofen genannt, in Gerichten Wiedikon geslegen . . " durch die Kandbemerkung korrigiert worden: "NB. Gehöre gen Albisrieden".

⁴⁸⁾ Grund.=Prot. Wied.=Albisrieden, Bd. V, S. 159.

⁵⁰⁾ Grund=Prot. Wied.=Albisrieden, Bd. II, S. 314.

⁵¹⁾ Aften der Obervogtei Wiedikon-Albisrieden, A 154.

in einem Tänn und Stahl und dan einem Gemächlin für etwan ein par Che-Menschen". Sie beantragten dem Kate Zustimmung⁵¹). Dieser aber verlangte zunächst eine Anmeldung des Baues, wie es sich gehöre, und gebot die vorläusige Unterbrechung der Arbeiten daselbst⁵²). Bald darauf, am 3. Mai 1686, nachdem einer der Herren Orell mit seiner Bitte persönlich vor ihm erschienen war, gestattete er deren Fortsetzung unter einer Anzahl Bedingungen zum Schutze der Leute von Albisrieden⁵³) (siehe Anhang S. 131/32.) Von diesen "Bedingnussen" sind folgende die wichtigsten: Jener Bau schafft kein Holz= und kein Weiderecht in Albisrieden. Der Lehensmann soll, wenn immer möglich, ein Albisrieder sein. Muß einer aus einer andern Gemeinde genommen werden, so kann dieser nie das Dorserecht zu Albisrieden ersitzen. Bei einer Beräußerung des Gutes haben die Leute dieser Gemeinde das Vorkaufsrecht.

Man ist versucht, das Vorgehen des Rates in dieser Angelegensheit auf den Widerstand der Albisrieder gegen die Errichtung dieses Wohnhauses zurückzuführen. Allein keines der doch ausführlichen Aktenstücke deutet solchen auch nur an.

Auffällig ist auch, daß nirgends etwas davon verlautet, der Kat hätte der Gemeinde Wiedikon Sicherheiten geben lassen wegen des Fahrweges, der von nun an dauernd von der Albisriederstraße durch die Wiedikoner Allmend zum Guthause führen würde (es ist das heutige Gutsträßchen). Man war ja von jeher im Sommer an einigen Tagen hier durchgefahren; aber ein eigentlicher Fahrweg bestand nicht. Das geht schon aus der Mitteilung der genannten Kommission hervor, die Herren Drell würden sich mit nur einem Weg durch die Allmend begnügen. — Diese Mitteilung ist alles, was über die Wegstrage bekannt ist; in den Katsprotokollen wird diese gar nicht besrührt.

5. Das "Gut" seit der Erbauung eines Hauses daselbst. Nach 1686.

Die Bezeichnung "Gut" tritt uns zum erstenmal 1644 entgegen ("Herr Landvogt Schwyzers Gut, die Stadelhofen")⁵⁴). Seither heißt es immer "das Gut, Stadelhofen genannt", später (19. Jahrhdrt.) furzweg "das Gut".

⁵¹⁾ Akten der Obervogtei Wiedikon-Albisrieden, A 154.

⁵²⁾ Ratsmanuale 1686, St. Schr., Bb. I, S. 79.

⁵³⁾ Ratsmanuale 1686, St. Schr., Bd. I, S. 91.

⁵⁴⁾ Grund=Prot. Wied.=Albisrieden, Bd. I, S. 55.

Die Herren Orell erwarben bald nach der Erstellung ihres Baülis die obern Stadelhofen (1691) 55) und später Land bergwärts davon, die unteren Wydenwiesen. Jedenfalls schon unter ihnen überschritt das Gut dem Berge zu die heutige Albisriedergrenze und erreichte es den auf dem beigegebenen Blänchen verzeichneten Umfang, der sich von 1705⁵⁶) an nachweisen läßt und der im 18. Fahrhundert immer richtig zu 28 Jucharten angegeben wird. — Das Gebäude darauf wird in diesem Jahre bereits als Haus bezeichnet; es hatten wohl inzwischen bei der Vergrößerung des Grundbesitzes entsprechende Erweiterungen des Baülis stattgefunden. 1704 und 1705 war das Gut Eigentum der Frau Rittmeister Hart mann 57 56). Sie ließ es durch Heinrich Knopfli von Küsnacht bewirtschaften. Dieser wurde bei den Obervögten von Wiedikon-Albisrieden wegen Winkelwirten verklagt⁵⁷). Fedenfalls waren Albisrieder und Uiti= koner seine Gäste, deren Fußweg nach Zürich in der Nähe des Gut= hauses vorbeiführte. Der Obervogt erinnerte ihn an den obrigkeit= lichen Erlaß von 1692, wonach weder Burger noch Landmann, so in den Gerichten oder außer Wiedikon und Albisrieden seghaft, andern Wein ausschenken dürfe, als der ihm in seinen Reben in der Gemeinde gewachsen. — Später bufte man den Mann wegen des nämlichen Vergehens mit 5 Gulden⁵⁸).

Auch unter Quartierhauptmann Joh. Ludwig Hirzel, Katsmitglied, von .. 1708—14 Herr des Gutes⁵⁹) war Knopfli daselbst Lehensmann. — Dieser, Knopfli, erwarb es 1714 um 5000 Gulsden und 30 Dukaten Trinkgeld⁵⁹). Zu dem Sitze gehörten Haus und Höfstatt, Scheune, Stall und "ungefähr 28 Jucharten Wiesen und Ackerland", alles beieinander in einem Einfang gelegen. Darauf lastete als unablöslich der Propsteiszehnten, sodann 1 Mütt Kernen als Grundzins von den obern Stadelhofen an den Spital und 20 Schilling Heugeld jährlich der Gemeinde Albisrieden, letzteres offensbar von den Unterwydenwiesen her.

Von Knopfli ging das Gut an den Schneider Konrad Lin= dinger und dann 1722 um 4500 Gulden an die Junker Obrist=

⁵⁵⁾ s. Seite 121.

⁵⁶⁾ Stifts=Urbar über Albisrieden, G I 196.

⁵⁷⁾ Urteilbuch der Vogtei Wied.-Albisrieden, B VII 26, Nr. 2, S. 26 und 27.

⁵⁸⁾ Rechn. der Vogtei Wied.=Albisrieden, F III 68, 1714/15.

⁵⁹⁾ Grund-Prot. Wied.-Albisrieden, Bd. IV, S. 74.

leutnant Gerold und Major Hand E scher⁶⁰), 1728 an Leutnant Abraham Ziegler⁶¹) und 1732 an die Scharfrichtersamilie Bolmar über, bei der es dann bis 1811 blieb. — Joh. Jakob Volmar, Arzt und "Scharpfrichter" brachte es (1732) um 4150 Gulden an sich⁶²), in welcher Summe inbegriffen war der Kauspreis für 3 Kühe, die Tauben in der Küche und allerlei Fahrhabe: Wagen, Pflug, Standen usw. — Später besaß es der Arzt und Scharfrichter Joh. Volmar⁶²) und von 1797 an dessen Resse Dr. Joh. Ulrich Volmar, der es um 10,000 Gulden übernahm⁶³). Zu dem Bauernhaus waren ein Wagenschopf, ein Gartenhaus, ein Waschhaus und zwei Brunnen gekommen. Zu dem Kause gehörten auch 5 Kühe, Wagen, Fässer, Geschirr, Heu, Stroh und Holz. Die Lasten waren noch die gleichen wie zu Ansang des Jahrhunderts.

Noch jetzt wird in dem genannten Hause das Dachkämmerchen gezeigt, wo einst das Richtschwert und was sonst zur Ausübung des Scharfrichteramtes diente, aufbewahrt worden sei, und wo es noch lange hernach "gegeistet" habe⁶⁴).

1799, als zwischen den beiden Schlachten von Zürich die Destersreicher und Russen im Sihlfeld und die Franzosen am Fuße des Uetliberges lagerten, litt auch das "Gut" sehr. Die Steuerbehörde, die doch gewiß nicht zu hoch ging, schätzte den Schaden auf 2000 Franken⁶⁵).

Des genannten Volmars Erben verkauften 1811 das Gut mit Vieh, Schiff und Geschirr um 12,000 Gulden dem Heinrich und Jakob Boßhard von Zimikon⁶⁶).

1816 lösten diese den Grundzins von 1 Mütt Kernen an den Spital ab66), und damit verlor dieser noch die letzten Ansprüche auf das "Gut", die im Laufe von fast 3 Jahrhunderten also recht unbes deutend geworden waren.

⁶⁰⁾ Grund-Prot. Wied.-Albisrieden, Bd. V, S. 159.

⁶¹) Eb. Bd. V, S. 429.

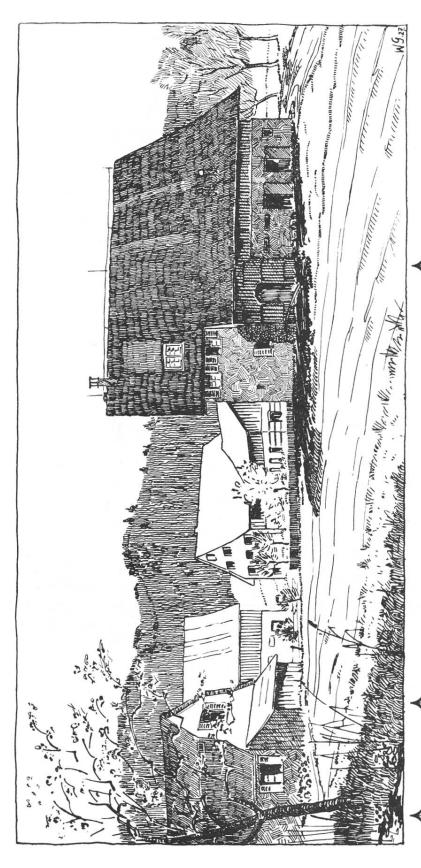
⁶²⁾ Eb. Bb. VI, S. 198.

⁶³) Eb. Bd. 21, S. 84.

⁶⁴⁾ Mitteil. von Fam. Boßhard, z. Erika, Höngg.

⁶⁵⁾ Liegenschaften=Kataster, K_1 97, S. 12.

⁶⁶⁾ Grund=Prot. Wied.=Außersihl, Bd. 23, S. 120.



Friesenberggraben. Wohnhaus an Stelle des Bolmar'ichen Gartenhauses.

A Das älteste Guthaus, 1686 erbaut.

Das "Gut" in Zürich-Außersihl.

Anficht von NO gegen !letliberg-Bohenftein.

Zeichnung von Walter Gubler, Derlikon.

Schluß.

1827 wurde das Volmarische Gartenhaus abgetragen und ein kleines Wohnhaus an dessen Stelle gebaut⁶⁷). Letzteres hat sein aufsälliges, schnuckes Barockbach vielleicht von jenem übernommen.

1837 übernahm die eine Hälfte des Gutes Hans Heinrich Keutlinger von Hegnau. — 1842 wurde das dritte, 1843 das vierte Wohnhaus errichtet⁶⁷), und bei dieser Zahl ist es geblieben.

Die Boßhard und Reutlinger haben nun diese Bauerngewerbe bis um die Jahrhundertwende gehalten. Das viele Land, das jene außerhalb des alten "Gutes" hinzugekauft haben, und die oberste Wydenwiese sind seither veräußert worden, so daß dieses jetzt bergwärts die Albisriedergrenze erreicht und damit nahezu den Umfang, den es während des 18. Jahrhunderts und noch später besaß. Und wie damals liegt es jetzt, obwohl von Verschiedenen bewirtschaftet, wieder in einer einzigen Hand.

Anhang.

I.

Uebergang einer dem Ritter Eberhart Müllner in Zürich zustehenden Gült auf der Stadelhofen an das Kloster Selnau in Zürich.

Spital-Urkunde Nr. 429 vom 18. November 1370, St. A. Z.. (Zu Seite 118.)

Wir, Beatrix von Wolhusen, von gottes gnaden eptischin des gothus Zürich, sant Benedicten ordens, in Kostenzer bhstum, künden allen, die diesen brief sechent oder hörent lesen, das her Eberhart Wüller, ritter, unser schultheiss Zürich, vierdhalben mütt kernen jerlicher gülte Züricher mess, die er hatt uf einer wisen, gelegen uf dem Silvelt, bi dem Letzgraben, stost nidrenthalb an die alment, obrenthalb an der von Rieden aker und ze der dritten siten an Wiedikomer riet, und ist erb von unserm gothus umb zwen mütt kernen jerlichs, in unsern kelnhof ze Stadelhofen ze sant Martistult da von ze geben, mit unser hant willen und gunst recht und

⁶⁷⁾ Brand=Affek.=Reg. Außerfihl.

redelich den erbern geistlichen frouwen der eptischinen und dem con(v)ent gemeinlichen des gothuses an Seldenouwe, des ordens von Citels, ze kouffen geben hat, jeklichs stuk umb fünfzechen guldin guter und genger florener mit voller gewicht, der ouch er nach siner vergicht von inen gar und gentlich bericht und gewert ist.

Es kam ouch für uns die erber frouw fro Paulina, des obseranten herren Eberhart Müllers, unsers schultheissen Zürich, elichü wirtinne, und entzech sich die an unser hant gar und gentzlich aller rechtung, vordrung und ansprache, so si oder ir erben nach dem vorgeschriben kernen gelt uf der obgenanten wisen . . . gehaben möchte.

Man sol ouch wüssen, das man jerlichs ab der vorgenanten wisen mit allem recht, so dar zu gehört, ein suder höws richten und weren sol, und gehört das selb suder höws an die pfrund sant Katherinen altars, der gelegen ist in der kilchen ze sant Beter Zürich . . .

Der geben ist Zürich in unserm hof an dem nechsten mentag nach sant Martis tult des jars, do man zalt von gottes geburt drüs zechen hundert jar und dar nach in dem sibenzigosten jare. Da bi warent her Heinrich Biderman, her Heinrich Trechsel, unser capps lan, her Joh. Artzat, kilcher ze Eich, Eberhart Müller, her Jacob Müllers seligen ritters sun, burger Zürich und ander erber lüten vil. (Siegel der Abtei, erhalten.)

II.

Henbezug von der Stadelhofen durch die Kirche St. Peter in Zürich. Urbar des Klosters Selnau in Zürich vom Jahre 1474.

> (St.=A. 3., H. I 154, S. 82.) (Zu Seite 120.)

"Wenn man die wisen höwet, so sol der frümesser ein knecht da han. Und sond wir (das Kloster) des ersten ein suder (von) dannen füren. Darnach sol er enmitten in der wisen ufshin faren by dem graben und anderthalb ab. Und mag 10 houpt vor dem wagen han. Und wenn er laden wil, so sol er uns verkünden, das unser bott ouch darby sy. Und sol nit me denn 2 knecht by dem wagen han. Er sol den runß einfaltklich lan, als wir jnn bruchent. Kumpt er 7 schuch von dem runß, so fert er lediklich, war er wil. Aber gestat er oder selt er umb innerthalb den 7 schuchen, so sol er das höw da lassen."

III.

Erbauung des ersten Hauses in der Stadelhofen und Bedingungen hierfür zum Schutze der Gemeinde Albisrieden.

Ratsmanuale 1686 (St.=A. 3.).

(Zu Seite 126.)

Montags den 3ten Maij (1686), present.: Herren Burgermeister Escher, Käth und Burger.

Rach demme vor mynen In. Hr. Räth und Burgeren erschinnen Hr. Jacob Orell so wol für sich selbsten, alf auch innammen syner Herren Brüderen zum Kürishelm, und mit Mehrerem gebührend eroffnet, waß maaßen sy in den Grichten Rieden ein Gut von ongefahr siben Jaucharten groß erkaufft, so einseits stoße an daß Houw Riedt, anderseits an Jacob Welti, genannt Metger, oben an ettlicher Riederen Wißen und unden an daß so genannte Gemeine Riedt, und willens weren, zue deßen nothwendiger Beschirmung ein Geboüw, bestehende in einem Tänn und Stahl rev.: sambt einem Gemach zu einer Wohnung auffzurichten, mit angelegenlicher Vitt, ihnnen solches gnädig zu verwilligen, haben hierauff wolermelt meine In. Hr. nach Ablekung deft allbereits eingenommenen Augenschins, auch angehörtem mehreren mündtlichen Bericht der verordneten Herren, in rhfflicher Erduhr und Ueberleggung der Sachen Beschaffenheit einhellig erkendt, daß obangeregten Herren Orellen mit Auffricht und Vortsetzung ihres Bauws zu besagten Rieden derge= stalten und mit hernach volgenden Bedingnußen gewillfahret syn solle.

Erstlichen, daß sy dißes verwilligten Bauwens halb in der Gmeind Rieden keine weithere, nach mehrere Gerächtigkeit, alß sy biß dahar gehabt, haben.

Dißerem nach, daß sh auff ihre erbauwende Behaußung einen ehrlichen Lehenmann auß den Gmeindtsgnossen zue Rieden setzen und nemmen. Im Fahl aber kein beliebiger erfunden wurde, sh alßedann wol einen ehrlichen Mann von einem anderen Orth nemmen mögen, doch daß ein solcher der Gmeind in keinen Weg beschwährlich sehe, auch vor und ehe er angenommen wirt, der Gmeind einen Schyn bringe, daß ihmme daß Dorff Rächt in der Gmeind, dahar er ist, aufsbehalten sehe, und er, wann er ab dem Lehen kombt, mit synen Wyb und Kinderen daselbst widerumb werde aufsgenomen werden.

Drittens solle derselbige Lehenmann außert seinen eignen Wyb und Kinderen keine andere Haußleüth haben, nach anstellen mögen.

Viertens sollen sy, die Herren Orellen, keine Handtwerchsleüth auff diß Lehen setzen mögen, und im Fahl ein Lehenmann Kinder hette, so daß ein oder andere Handtwerch erlehrnete, selbige an dißem Orth auch zue keinen Zeiten geduldet werden.

Und damit fünftens in solcher Behaußung von einem Lehenmann kein Ynzug- oder Schleüffwinkel gemachet werden könne, solle derselbige keinen Wyn umbs Gelt ausschenkhen mögen.

Wann auch zum sechsten ein bestelter Lehenmann meinen In. Hr. an Ihrem Sillholt, oder aber der Gmeind Rieden an ihren Höltzeren und Gütteren etwaß Schadens thätte, solle der Eigenthumbs-herr solchen Schaden, so offt eß beschicht, widerumb zu ersetzen haben.

Und wann zum sibenden, sh, die Herren Orellen, besagt ihr Gutt mit solch verwilligtem Bauw, widerumb veränderen oder verstauffen wolten, sh eß erstens einem Burger, oder aber einem Gmeindtsgnoßen zue Rieden koüfflich antragen, und so eß von ihnnen niemand kauffen wolte, sh eß alßdann wol einem Frömbden verkauffen mögen, jedoch nit alß ein Haußhoffstatt Gerächtigkeit, sondern allein, wie eß zuvor geweßen.